

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 27. Januar 2014

zu einem Koordinierungsrahmen in Bezug auf die Anzeige von nationalen makroprudenziellen Maßnahmen durch die zuständigen oder benannten Behörden und die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen durch den ESRB

(ESRB/2014/2)

(2014/C 98/03)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 458,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 133,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe j,

gestützt auf die Empfehlung ESRB/2011/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 22. Dezember 2011 zu dem makroprudenziellen Mandat der nationalen Behörden⁽⁴⁾,

gestützt auf die Empfehlung ESRB/2013/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 4. April 2013 zu Zwischenzielen und Instrumenten für makroprudenzielle Maßnahmen⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board - ESRB) ist für die Makroaufsicht in der Union zuständig, um einen Beitrag zur Abwendung oder Eindämmung von Systemrisiken für die Finanzstabilität in der Union zu leisten. Der ESRB identifiziert Systemrisiken, einschließlich solcher, denen nach seiner Auffassung mit makroprudenziellen Maßnahmen begegnet werden sollte. Der ESRB kann relevante Maßnahmen fördern und so dazu beitragen, a) sicherzustellen, dass das Endziel der makroprudenziellen Maßnahmen erreicht wird und b) möglichen Tendenzen zum Nichthandeln, einschließlich der In- und Außerkraftsetzung von makroprudenziellen Maßnahmen, entgegenzutreten, die bei makroprudenziellen Maßnahmen in einigen Fällen vorhanden sein können.
- (2) Das übergeordnete Ziel des ESRB ist es, sicherzustellen, dass die von den zuständigen oder benannten Behörden verfolgten makroprudenziellen Maßnahmen Systemrisiken rechtzeitig und wirksam abwenden oder eindämmen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes der Union fördern und mit diesem vereinbar sind.
- (3) Der ESRB sollte zur Erreichung der Ziele des Binnenmarktes und insbesondere zu einer integrierten Aufsichtsstruktur der Union beitragen, die Voraussetzung ist für die Förderung von rechtzeitigen und zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmten Gegenmaßnahmen. Dies würde unterschiedliche Vorgehensweisen verhindern und das Funktionieren des Binnenmarktes verbessern. Zu diesem Zweck kann der ESRB die gegenseitige Anerkennung von makroprudenziellen Maßnahmen durch zuständige oder benannte Behörden anregen, insbesondere in Fällen, in denen die gegenseitige Anerkennung im Rahmen der Rechtsvorschriften der Union vorgesehen ist. Mit einem besseren Verständnis von makroprudenziellen Maßnahmen kann der ESRB die gegenseitige Anerkennung auch in anderen Fällen in Zukunft empfehlen.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

⁽³⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 41 vom 14.2.2012, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 170 vom 15.6.2013, S. 1.

- (4) Seinem Mandat entsprechend wird der ESRB mit internationalen Finanzorganisationen und makroprudenziellen Behörden in Drittländern zusammenarbeiten und die Notwendigkeit für unionsweite makroprudenzielle Maßnahmen gegen Systemrisiken und makroprudenzielle Maßnahmen in Drittländern prüfen.
- (5) Der neue regulatorische Rahmen der Union für den Bankensektor enthält zwei getrennte Rechtsakte: die Richtlinie 2013/36/EU (nachfolgend die „Eigenkapitalrichtlinie“ (Capital Requirements Directive - CRD)) und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nachfolgend die „Eigenkapitalverordnung“ (Capital Requirements Regulation - CRR)). Die Bestimmungen der CRD sind weniger präskriptiv als die der CRR. Daher haben Mitgliedstaaten bei der Anwendung makroprudenzieller Instrumente ein hohes Maß an Flexibilität, um makroprudenzielle Instrumente anzuwenden, die auf der CRD beruhen, wie etwa verschiedene Kapitalpuffer. Demgegenüber bieten die makroprudenziellen Instrumente im Sinne von Artikel 458 der CRR nicht das gleiche Maß an Flexibilität. Ihr Einsatz durch nationale Behörden unterliegt einem besonderen Verfahren, welches gleichzeitig den Anwendungsbereich festlegt.
- (6) Die CRD und die CRR legen mehrere Anzeigepflichten fest, die zuständige oder benannte Behörden in Bezug auf den ESRB im Zusammenhang mit der Makroaufsicht berücksichtigen müssen, insbesondere in den folgenden Bestimmungen: Artikel 129 Absatz 2, 130 Absatz 2, 131 Absatz 7, 131 Absatz 12, 133, 134 Absatz 2, 136 Absatz 7 und 160 der CRD sowie Artikel 99 Absatz 7 und Artikel 458 der CRR.
- (7) Gemäß Artikel 133 der CRD und Artikel 458 der CRR ist der ESRB verpflichtet, Stellungnahmen oder Empfehlungen zu konkreten makroprudenziellen Maßnahmen binnen eines Monats nach der Anzeige solcher Maßnahmen vorzulegen. Zum Zwecke der Abgabe solcher Stellungnahmen und Empfehlungen bewertet der ESRB die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßnahmen aus makroprudenzieller Sicht auf der Grundlage der von der jeweiligen Behörde erhaltenen Anzeige und seiner eigenen Analyse.
- (8) Gemäß Artikel 458 der CRR erfordert die Rechtsgrundlage für die Abgabe solcher Stellungnahmen eine Begründung, weshalb andere in der CRD und der CRR festgelegte prudenzielle Instrumente angesichts der relativen Wirksamkeit dieser Maßnahmen nicht ausreichen, um das festgestellte Systemrisiko zu beheben. Zu diesem Zweck wird der ESRB die zugrunde liegenden Erwägungen sowie die Qualität der angezeigten Maßnahmen im Hinblick auf Begründung, Wirksamkeit, Effizienz und Verhältnismäßigkeit aus makroprudenzieller Sicht bewerten.
- (9) In seiner Bewertung wird der ESRB auch die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen von angezeigten Maßnahmen berücksichtigen und, falls dies nötig erscheint, bestimmte Änderungen in Bezug auf die angezeigten Maßnahmen vorschlagen, um mögliche negative Ansteckungseffekte im Binnenmarkt der Union einzudämmen. Der ESRB wird sich jedoch auf den Nettonutzen der makroprudenziellen Maßnahmen aus Sicht der Finanzstabilität konzentrieren.
- (10) Der ESRB wird im Laufe der Zeit auch zur Koordinierung und Entwicklung von kohärenten und einheitlichen makroprudenziellen Maßnahmen gegen Systemrisiken in der Union beitragen und dadurch ein besseres Verständnis von makroprudenziellen Maßnahmen sowie bewährte Verfahren für diese Maßnahmen fördern.
- (11) Da der ESRB seine Stellungnahmen oder Empfehlungen binnen eines Monats nach einer Anzeige gemäß Artikel 133 der CRD und Artikel 458 der CRR abgeben muss, muss ein reibungsloses und wirksames Verfahren für die Bewertung von angezeigten Maßnahmen und für die Abgabe von Stellungnahmen oder Empfehlungen gewährleistet sein.
- (12) Da die anzeigenden Behörden einen wichtigen Beitrag zu einem solchen reibungslosen und wirksamen Verfahren leisten, werden sie gebeten, Maßnahmen in englischer Sprache unter Verwendung der vom ESRB auf seiner Website veröffentlichten Vorlagen zu anzuzeigen und die Anzeige so präzise und prägnant wie möglich zu verfassen.
- (13) Um darüber hinaus dem ESRB-Sekretariat zu ermöglichen, die erforderlichen administrativen und organisatorischen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen, werden anzeigende Behörden gebeten, das ESRB-Sekretariat über eine bevorstehende Anzeige informell zu unterrichten, soweit möglich fünf EZB-Werktage vor Einreichung der Anzeige.

- (14) Mit diesem Beschluss werden allgemein anerkannte wirksame Verfahren durch die Mitglieder des ESRB-Verwaltungsrats festgelegt. Durch die Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* werden nationale makroprudenzielle Behörden und andere einschlägige nationale Gremien, die nicht im ESRB-Verwaltungsrat vertreten sind, über die Verfahren unterrichtet, mittels welcher der ESRB Stellungnahmen oder Empfehlungen zu von nationalen oder benannten Behörden getroffenen makroprudenziellen Maßnahmen abgeben wird. Durch diesen Beschluss entstehen jedoch keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen, die über die Verpflichtungen aus Rechtsakten der Union hinausgehen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Gegenstand

Mit diesem Beschluss wird ein gemeinsamer verfahrensrechtlicher Rahmen in Bezug auf die Abgabe von Stellungnahmen und die Abgabe von Empfehlungen durch den ESRB im Einklang mit der CRD und der CRR geschaffen. Solche Stellungnahmen und Empfehlungen werden im Einklang mit diesem Beschluss erstellt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. „Anzeige“: jede Anzeige an den ESRB durch zuständige oder benannte Behörden, einschließlich der EZB gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates⁽¹⁾ im Einklang mit Artikel 133 der CRD und Artikel 458 der CRR.
2. „Stellungnahme“: jede binnen eines Monats vom ESRB abzugebende Stellungnahme im Einklang mit Artikel 133 der CRD und Artikel 458 der CRR.
3. „Empfehlung“: jede binnen eines Monats vom ESRB abzugebende Empfehlung im Einklang mit Artikel 133 Absatz 14 der CRD.
4. „makroprudenzielle Maßnahme“: jede Entscheidung in Bezug auf Maßnahmen der zuständigen oder benannten Behörden, die im Einklang mit Artikel 133 der CRD und Artikel 458 der CRR dem ESRB anzuzeigen ist, zu der der ESRB eine Stellungnahme oder eine Empfehlung im Einklang mit den Punkten 1 bis 3 abgeben muss.

Artikel 3

Anzeige an den ESRB

- (1) Artikel 3 gilt für jede Anzeige im Sinne des Artikels 2 Absatz 1. Durch diesen Artikel entstehen keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen, die über die Verpflichtungen aus Rechtsakten der Union hinausgehen.
- (2) Um ein reibungsloses und wirksames Verfahren zu gewährleisten, werden die anzeigenden Behörden gebeten, Anzeigen in englischer Sprache einzureichen. Hat der ESRB eine Vorlage für eine Anzeige veröffentlicht, werden die anzeigenden Behörden gebeten, diese Vorlage zu verwenden, wenn sie eine Anzeige machen. Der ESRB veröffentlicht diese Vorlagen auf seiner Website.
- (3) Die Anzeige enthält alle relevanten Informationen im Einklang mit den jeweiligen Anforderungen der CRD und der CRR. Sie sollte so präzise und prägnant wie möglich verfasst werden.
- (4) Soweit Nichtveröffentlichung nicht ausdrücklich von der anzeigenden Behörde verlangt wird oder vom ESRB aus Gründen der Finanzstabilität anderweitig für notwendig erachtet wird, werden Anzeigen vom ESRB drei Monate nach dem Tag des Eingangs öffentlich gemacht.

Artikel 4

Stellungnahmen und Empfehlungen des ESRB

- (1) Artikel 4 gilt für alle Stellungnahmen und Empfehlungen im Sinne des Artikels 2 Absätze 2 und 3.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

(2) Falls trotz eines Ersuchens des ESRB an die anzeigenden Behörden um weitere Informationen die im Rahmen der weiteren Klärung erhaltene Anzeige und erhaltenen Informationen nicht alle relevanten Informationen enthalten, die benötigt werden, um die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßnahme einschließlich der Einhaltung der jeweiligen Anforderungen gemäß der CRD und der CRR zu bewerten, kann der ESRB eine Stellungnahme abgeben, wonach es nicht möglich ist, die Konformität mit den Anforderungen der CRD und der CRR zu bewerten. Der ESRB kann gegebenenfalls auch eine negative Stellungnahme oder eine negative Empfehlung abgeben.

(3) Sobald eine Anzeige gemäß Artikel 133 der CRD oder gemäß Artikel 458 der CRR eingegangen ist, reicht das ESRB-Sekretariat diese unverzüglich bei allen Mitgliedern des Verwaltungsrats und allen Mitgliedern des in Artikel 5 genannten Bewertungsteams über Darwin unter Wahrung der Vertraulichkeit ein.

(4) Innerhalb von fünf EZB-Werktagen nach dem Tag des Eingangs einer Anzeige gemäß Absatz 3 kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats dem ESRB wesentliche Bedenken in Bezug auf die negativen externen Effekte im Sinne von negativen grenzüberschreitenden Ansteckungseffekten der angezeigten makroprudenziellen Maßnahme mitteilen. Um ein reibungsloses und wirksames Verfahren zu gewährleisten, werden Mitglieder gebeten, solche wesentlichen Bedenken in englischer Sprache mitzuteilen. Die Mitglieder stellen alle relevanten Informationen bereit, um die Zweckmäßigkeit dieser wesentlichen Bedenken im Rahmen der Bewertung gemäß Absatz 5 so präzise und prägnant wie möglich zu bewerten.

(5) Innerhalb von 12 EZB-Werktagen nach dem Tag des Eingangs einer Anzeige gemäß Absatz 3 bereitet das Bewertungsteam eine Bewertung und den Entwurf einer Stellungnahme oder Empfehlung zur makroprudenziellen Maßnahme in Bezug auf ihre Zweckmäßigkeit im Einklang mit den jeweiligen Anforderungen der CRD und CRR aus makroprudenzieller Sicht und aus Sicht der Finanzstabilität vor. Das Bewertungsteam trägt den entsprechenden wesentlichen Bedenken angemessenen Rechnung, die dem ESRB gemäß Absatz 4 mitgeteilt worden sind.

(6) Sobald das Bewertungsteam den Entwurf einer Stellungnahme oder Empfehlung erstellt hat, legt das ESRB-Sekretariat diesen unverzüglich über Darwin unter Wahrung der Vertraulichkeit allen Mitgliedern des Verwaltungsrats vor, damit sie sich im schriftlichen Verfahren mit der Angelegenheit befassen. Innerhalb von vier EZB-Werktagen nach dem Tag der Vorlage können die Mitglieder des Verwaltungsrats den Entwurf einer Stellungnahme oder Empfehlung kommentieren, bevor der Verwaltungsrat eine Entscheidung trifft.

(7) Innerhalb von zwei EZB-Werktagen nach dem Tag, bis zu dem die Mitglieder des Verwaltungsrats Anmerkungen abgeben konnten, prüft das Bewertungsteam, ob der Entwurf einer Stellungnahme oder Empfehlung in Anbetracht dieser Anmerkungen überarbeitet werden sollte und reicht über das ESRB-Sekretariat den endgültigen Entwurf einer Stellungnahme oder Empfehlung beim Verwaltungsrat ein.

(8) Auf der Grundlage der Bewertung und des Entwurfs, die das Bewertungsteam vorbereitet hat, trifft der Verwaltungsrat eine Entscheidung zum Entwurf einer Stellungnahme oder zum Entwurf einer Empfehlung. Soweit keine Sitzung des Verwaltungsrats im Einklang mit der Geschäftsordnung des ESRB einberufen wird, wird die Entscheidung des Verwaltungsrats im schriftlichen Verfahren getroffen; in diesem Fall wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens fünf EZB-Werktage gegeben, um ihre Stimme abzugeben. Die Entscheidung des Verwaltungsrats wird spätestens mindestens einen EZB-Werktage vor dem Ablauf des Zeitraums von einem Monat, der in Artikel 133 der CRD oder Artikel 458 der CRR festgelegt ist, getroffen.

(9) Soweit Nichtveröffentlichung nicht ausdrücklich von der anzeigenden Behörde verlangt wird oder vom ESRB aus Gründen der Finanzstabilität anderweitig für notwendig erachtet wird, wird die Stellungnahme oder Empfehlung des ESRB vom ESRB drei Monate nach Genehmigung oder Ablehnung der makroprudenziellen Maßnahme im Einklang mit den Bestimmungen der CRD und der CRR öffentlich gemacht. Bis zum Ablauf dieses Dreimonatszeitraums ist diese Stellungnahme oder Empfehlung nicht-öffentlich und vertraulich.

Artikel 5

Bewertungsteam

(1) Ein Bewertungsteam wird als ständiger Unterausschuss des Beratenden Fachausschusses eingerichtet. Es bereitet Bewertungen und Entwürfe von Stellungnahmen oder Empfehlungen zu makroprudenziellen Maßnahmen vor. Die Mitglieder und Beobachter des Bewertungsteams verfügen über eine ausreichende Erfahrung in technischer und politischer Hinsicht.

(2) Die ständigen Mitglieder des Bewertungsteams bestehen aus zwei Vertretern des ESRB-Sekretariats, einem Vertreter der EZB, einem Vertreter des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism — SSM) und neun Vertretern, von denen jeder eine nationale Zentralbank (NZB) eines Mitgliedstaats (nachfolgend die „neun Vertreter“) gemäß Absatz 8 vertritt.

- (3) Die ständigen Beobachter im Bewertungsteam bestehen aus zwei Vertretern der Europäischen Kommission und einem Vertreter der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.
- (4) Die nichtständigen Beobachter im Bewertungsteam bestehen aus zwei Vertretern, einem aus der NZB und einem aus der nationalen zuständigen oder benannten Behörde der jeweiligen Mitgliedstaaten, die eine makroprudenzielle Maßnahme angezeigt haben, und einem Vertreter aus jeder Institution, die von einem Mitglied des ESRB-Verwaltungsrats vertreten wird, das wesentliche Bedenken gemäß Artikel 4 Absatz 4 mitgeteilt hat.
- (5) Zeigt gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 die EZB anstelle der nationalen Behörden eine makroprudenzielle Maßnahme auf nationaler Ebene an, wird die EZB von einem nichtständigen Beobachter und jeder betroffene Mitgliedstaat von zwei nichtständigen Beobachtern vertreten, die gemäß Absatz 4 benannt wurden.
- (6) Die Rolle der nichtständigen Beobachter im Bewertungsteam besteht darin, den ständigen Mitgliedern in Bezug auf angezeigte makroprudenzielle Maßnahmen oder mitgeteilte wesentliche Bedenken Informationen und Erläuterungen bereitzustellen.
- (7) Der Vorsitzende des Bewertungsteams ist ein Vertreter des ESRB-Sekretariats.
- (8) Auf der Grundlage von Ernennungen der NZBen der Mitgliedstaaten beruft der Verwaltungsrat neun Vertreter, wobei jeder eine NZB eines Mitgliedstaats vertritt, in das Bewertungsteam. Die neun Vertreter unterliegen einem Rotationssystem. Zunächst werden für die erste Amtszeit vier aus den neun Vertretern für einen Zeitraum von zwei Jahren und fünf aus den neun Vertretern für einen Zeitraum von drei Jahren berufen und ihre Amtszeit kann nicht unmittelbar verlängert werden. Danach wird die Amtszeit jedes der neun Vertreter auf zwei Jahre begrenzt und kann nicht unmittelbar verlängert werden. Die Zusammensetzung der neun Vertreter gewährleistet eine ausgewogene Vertretung der NZBen sowohl der am SSM teilnehmenden Mitgliedstaaten als auch der am SSM nicht teilnehmenden.
- (9) Um Interessenkonflikte bei der Bewertung von makroprudenziellen Maßnahmen zu vermeiden, wird die Stellung des ständigen Mitglieds, für die Vertreter von NZBen oder den Vertreter der EZB vorübergehend aufgehoben, ohne dass eine Ersetzung erfolgt, soweit Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats oder der EZB eine makroprudenzielle Maßnahme angezeigt oder wesentliche Bedenken in Bezug auf die durch das Bewertungsteam zu bewertende makroprudenzielle Maßnahme mitgeteilt haben. Die Absätze 4 und 5 finden weiterhin Anwendung.
- (10) Die ständigen Mitglieder des Bewertungsteams bereiten Entwürfe zu Stellungnahmen oder Empfehlungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 vor, über die der Verwaltungsrat abstimmen kann. Das Bewertungsteam strebt einen Konsens unter seinen ständigen Mitgliedern an. Wenn die Umstände es erfordern, kann es in seiner dem Verwaltungsrat vorgelegten Bewertung einen Mehrheits- und einen Minderheitsstandpunkt darstellen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 28. Januar 2014 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 27. Januar 2014.

Der Vorsitzende des ESRB

Mario DRAGHI
